Zeitschrift: Berner Zeitschrift für Geschichte und Heimatkunde
Herausgeber: Bernisches historisches Museum
Band: 19 (1957)

Artikel: Kirchliche Verhältnisse zu Saanen im Mittelalter
Autor: Zwahlen, J.R.D.
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-243412

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 02.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

KIRCHLICHE VERHÄLTNISSE ZU SAANEN IM MITTELALTER

Von J. R. D. Zwahlen, Holland

Nach einer alten Sage, die etwas über die Christianisierung in den Tälern am obersten Lauf der Saane mitteilt, soll ein gewisser Donat, der zu Orbe geboren war und 666 als Erzbischof zu Besançon starb, als Jünger Kolumbans dort das Evangelium gepredigt haben. Tatsächlich war ihm — bis zur Reformation dieses Gotteshauses — die Kirche von Oesch gewidmet. Die in der Westschweiz eingewanderten Burgundionen scheinen aber vom Rhein den Arianismus mitgebracht zu haben und durch Kolumban und Donat orthodox christianisiert worden zu sein. Eine andere Sage berichtet, daß einst in Saanen ein heidnisches Keltenvolk wohnte, das auf verschiedenen Höhen wie Bellmund, Riedhubel usw. seinen Göttern opferte. Es ist allgemein bekannt, daß viele alte Kirchen an jenen Orten gestiftet worden sind, wo in heidnischer Zeit die Bewohner sich bei religiösen Anlässen versammelten. Merkwürdig ist es deshalb, daß — nach einer Überlieferung — sogar noch während des Umbaus der Saaner Mauritiuskirche in den Jahren 1444-1447 viele Landleute das Gotteshaus nicht mehr auf dem sogenannten St. Moritzenbühl, westlich des Saanendorfes, sondern auf dem Riedhubel bei Gstaad — als einem für die ganze Talschaft zentraler gelegenen Punkt — bauen wollten. An Hand der heutzutage bekannten Überlieferungen läßt sich nicht feststellen, ob die Mauritisukirche, die älteste in Saanen, unter den burgundischen Königen (Anfang des 6. Jahrhunderts), während der fränkischen Herrschaft (534-888), oder zur Zeit des Hochburgundischen Königreiches (888-1032) gestiftet wurde. Die Mauritiuskirchen gehören zu den ältesten der Schweiz. So ist schon das im 6. Jahrhundert durch König Sigismund von Burgund zu St. Maurice im Wallis gegründete erste Kloster der Schweiz dem hl. Mauritius geweiht, nach der Legende der Anführer der Thebäischen Legion, die dort dezimiert worden war, weil sie als Christen dem kaiserlichen Standbild nicht opfern wollte [1]. Auf weitere Beziehungen zum Wallis deutet noch der Umstand, daß der Walliser Heilige Theodul oder Joder Schutzpatron der alten Kapelle und nachher der Kirche von Gsteig war, sowie das Vorkommen von verwandten Familien- und Flurnamen. Nach alter Überlieferung war sodann die Joderglocke im Turm ein Geschenk des Bischofs von Sitten an die Talschaft Gsteig, welche

[1] Diese Legende wurde in der Saaner Mauritiuskirche durch mittelalterliche Fresken bildlich dargestellt.

doch in kirchlichen Dingen dem Bischof von Lausanne unterstellt war. Weiter bestand in Gsteig das Kirchengut «St. Joderstift», auf dessen einstige Besitzrechte noch heute bekannte Grundstücknamen wie «Joderheiti», «Joderriemen» oder «Joderplätza» hinweisen. Schließlich erinnern der St. Jodertag am 16. August, welcher alljährlich von den Wallisern mit den Gsteigern gemeinsam gefeiert wurde, und der früher im Herbst abgehaltene «Jodermarkt» an die Verbundenheit der Leute dies- und jenseits des Sanetsch.

Bereits in den ältesten Zeiten besaßen die Dorfmarkgenossenschaften oder Nachbarschaften einen religiös-genossenschaftlichen Charakter, und auch in Saanen erkennen wir nebeneinander eine weltliche und eine geistliche Organisation. Der weltliche und geistliche nachbarschaftliche Verband der Landleute macht, daß diese immer von ihrer «patria» sprechen, und der Begriff bildete sich als Produkt des jahrhundertelangen Zusammenhanges und der Tradition dieser Landleute. Nicht zu vergessen sei aber, daß die weltliche Organisation der Grafschaft Greyerz sich größtenteils auf die schon längst zuvor bestehende geistliche stützt. Außer Saanen werden auch die benachbarten Kastlaneien, z. B. Oesch und Greyerz, in den Urkunden als «patria» bezeichnet (patria de Ougo, patria de Grueria). Die Grafschaft Greyerz umfaßte zwar mehrere solcher «patriae», bildete jedoch selber keine «patria». Im Laufe der Zeit dehnte die landesherrliche Gewalt der Greyerzer Grafen sich über diese schon lange vorher bestehenden Territorien aus. Sie waren also älter als die Grafschaft selber. *Auch Saanen war als «patria» älter als die Grafschaft.* Im 14. Jahrhundert sind — als Abschluß der Entwicklung — die in den Saaner Akten vorkommenden Ausdrücke «patria», Kirchspiel, Kastlanei, Tschachtlanei und Baronie Synonyme. Als weltliche Organisation bildete Saanen ein Land, eine Land- oder Talschaft, Tallandschaft, «communitas», «universitas», und seine Einwohner wurden meist «homines et patriotae», «homines, habitatores et patriotae», «landlütte gemeinlich», Nachbaren, Erbgesessene, genannt. Als geistliche Organisation gehörte das Kirchspiel (ecclesia, parochia) Saanen zum Dekanat Ogo, das wieder einen Teil des Bistums Lausanne bildete. Der Lausanner Bischof war geistlicher Gerichtsherr im Tal. Beide Einrichtungen, sowohl die weltliche als die geistliche, waren sehr selbständig gegenüber dem Grafen und dem Bischof und besaßen eine bedeutende Autonomie.

In den Urkunden begegnet uns häufig das Wort «ecclesia», das mehrere Bedeutungen hat:

a) ecclesia = Kirchspiel oder Pfarrei, geistliches Gebiet, das sich im geographischen Sinne mit dem weltlichen Territorium desselben Namens deckt;
b) ecclesia = Pastorei als Ort, wo der Pfarrer sein geistliches Amt, d. h. die «cura plebis», «cura animarum», oder Seelsorge ausübt. Hierzu gehört auch das Recht zur Benutzung des Kirchengebäudes, der Leutkirche im Saanendorf, und die Verpflichtung, nur dort und nicht in anderen innerhalb des Kirchspiels stehenden Kapellen die Sakramente (Taufe, Ehe, Begräbnis) zu spenden;

c) ecclesia = Pastoratsgüter oder Pastoralia, zu denen u. a. das Pfrundhaus mit Allmend-, Wasser- und Waldrechten gehörte, ebenso wie die der Pastorei gemachten Schwenkungen, die durch Geistliche verwaltet wurden. Unter diese Güter fallen auch die Messestiftungen, Vikarien und Kaplaneien, insofern die Stifter als weltliche Personen sich die Verwaltung darüber nicht vorbehielten;

d) ecclesia = Kirchengebäude, «domus», «ecclesia parochialia», «lütkilch», «lüttkilchen buw», das den Landleuten als Eigentümern gehörte. Dieses Gebäude samt den dazu gehörigen Gütern, Rechten und gemachten Vergabungen wird als Kirchengut ausschließlich durch die Landschaft verwaltet. Es war in Saanen wohl durch die Taleinwohner selbst gegründet und außer der Pflicht zur Wiederherstellung des Chordaches hatte der Pfarrer mit diesem weltlichen Besitz nichts zu schaffen.

Die Mauritiuskirche wird zum erstenmal erwähnt in einem Kirchenkatalog des Dompropstes Cono von Estavayer vom 15. September 1228, enthaltend alle Dekanate, Pfarreien und Gotteshäuser des Bistums Lausanne. Am 24. Juni 1285 erscheint der Kirchherr von Saanen (curatus de Gissine) unter den vom Bistum Lausanne zu einer Zehntsteuer verpflichteten Pfarrherren, und steuert 17 solidi an Zehnten für das Heilige Land. Während der Pfarrherr von Zweisimmen die große Zehntsteuer von 30 solidi zu entrichten hat — was auf die Größe dieser Parochie schließen läßt — ist der Beitrag der Pfarrei Saanen bedeutend geringer.

Im Laufe der Zeit entstanden in der Landschaft verschiedene Kapellen, die von der Hauptkirche im Saanendorf abhängig waren. Nach der Lokalchronik wurde 1402 zu Ehren des hl. Nikolaus eine Kapelle und Messe am Gstaad errichtet, und eine Glocke der heutigen Kirche datiert von 1404. An verschiedenen Orten lassen sich noch Überreste alter Kapellen finden, z. B. gegenüber dem wohl dem einstigen Kloster Rougemont gehörenden Pfaffenberg im Turbachtal am Wege von Gstaad nach Lenk. Weiter erinnern Flurnamen wie Kappeli beim Kauflisbach am Wege nach dem Simmental, in Lauenen und Abländschen an solche Bauten. Längere Zeit hindurch bildete die Landschaft eine einzige Pfarrgemeinde, welche sich mit dem weltlichen Territorium desselben Namens, «terra et homines de Gissine», 1271, deckte. Gsteig erhielt 1453, und Lauenen 1518, eine eigene Kirche, beide wurden 1556 zu selbständigen Kirchgemeinden gemacht, während Abländschen zuerst der Kirchgemeinde Saanen einverleibt und 1704 ebenfalls zur selbständigen Pfarrei erhoben wurde.

Am 30. August 1330 verfügte der Bischof von Lausanne, Jean de Rossillon, auf Ansuchen des Grafen Peter III. von Greyerz, die Vereinigung des Pastorates von Saanen samt allen Rechten und Zubehör mit dem Priorat von Rougemont. Es wurde Folgendes bestimmt:

a) Der Prior des Klosters bekam das Patronatsrecht in Saanen. Die Rechte

und Gewohnheiten des Dekanates Ogo (Oesch) und des Bistums Lausanne wurden ausdrücklich vorbehalten.

b) Erst beim Ableben oder Wegzug des noch amtierenden Kirchherrn (rector) war der Prior berechtigt, das Patronatsrecht auszuüben und sollte dann dem Bischof einen Weltgeistlichen vorschlagen, den dieser zur Besorgung des Kirchenamtes einsetzen konnte.

c) Der Eingesetzte hatte sich wegen seiner Seelsorge dem Bischof zu verantworten.

d) Zudem sollte der Prior diesem Geistlichen nach bischöflicher Weisung von den sämtlichen Gütern und Einkünften des Pastorates einen Teil reservieren, damit er allen finanziellen Verpflichtungen gegen den Lausaner Bischof und den Dekan von Oesch nachkommen und weitere Lasten und Abgaben bezahlen konnte.

e) Solange der jetzige Kirchherr lebte, sollte der Prior aber kein Recht auf die Pastoralia und deren Einkünfte haben.

Der Bischof siegelte diese Urkunde, deren Original aber verloren gegangen ist. Auf der Rückseite des Vidimus steht: «littera ecclesie de Gisseney, videlicet quomodo venerabilis dominus prior habet jus patronatus», also eine einfache kurze Wiederholung der Bestimmungen, nach denen der Prior in Saanen 1. das Patronatsrecht; 2. die sämtlichen Pastoratsgüter (Pastoralia) und einen Teil deren Einkünfte erhielt.

Die Veranlassungen zu dieser Inkorporation der Saaner Pfarrei in das benachbarte Cluniazenserpriorat Rougemont waren wohl dieselben wie in anderen solchen Fällen. Im Mittelalter wurden viele Pfarreien den Klöstern und Stiften einverleibt oder inkorporiert, um deren zerrüttete Finanzen aufbessern zu helfen. Das Kloster wurde nun Patronatsherr oder Patron von Saanen und der Prior bekam dadurch das Recht, dort den Pfarrer zu ernennen, d. h. zur Institution vorzutragen (presentare). Der Bischof von Lausanne war verpflichtet, den Ernannten zu investieren und konnte nicht eine andere Person einsetzen. «Ecclesia de Gissiney» in der Urkunde bedeutet das Pastorat im Sinne vom Pfarramt und bezieht sich also nicht auf das Kirchengebäude, das den Landleuten gehörte. Weil der eingesetzte Pfarrer sich wegen seiner Seelsorge (cura plebis) dem Bischof von Lausanne und nicht dem Prior von Rougemont zu verantworten hatte, wurde letztgenannter offenbar nicht Pfarrer von Saanen. Der Pfarrer bekam nun von den Pastoratsgütern und deren Einkünften den ihm zustehenden Teil (porico congrua), und in den Akten wird er immer als Curatus, Kirchherr oder Pfarrer, nie aber als «vicarius perpetuus» bezeichnet. Daß Graf Peter III. die Inkorporation ansucht, kommt wohl daher, daß das Priorat ursprünglich durch seine Vorfahren gestiftet worden war und er das Kloster nun auf Kosten des Saaner Kirchspieles begünstigen wollte. Aus einer Urkunde von 1348 geht hervor, daß der frühere Prior Niklaus Psalterius von Lausanne einigen Landleuten von Saanen u. a. Peter Tüller, ansehnliche Zehnten im Tal verliehen hatte, was jedenfalls auf einen

gewissen Geldmangel der Priore und auf Reichtum der Bauern hinweist. Vor 1330 ist über das Recht zur Domination der Saaner Pfarrer nichts bekannt.

Immerhin ist es möglich, daß Landschaft und Landleute dieses Präsentations- oder Nominationsrecht einst selber besassen, weil sowohl das Patronatsrecht als die Kirchenvogtei auf die Stiftung des Gotteshauses zurückgehen und beide sich anfänglich höchstwahrscheinlich in einer Hand befanden.

Dies wäre dann die Ursache, daß das Pastorat von Saanen nicht vollständig in das Priorat überging, der Prior nicht Curatus und Pfarrer, nicht «vicarius perpetuus» wurde und dem letztgenannten noch eine auskömmliche «congrua porcio» übrig blieb. Zeugenaussagen stellten 1452 fest, daß die Priore des Klosters die Pfarrherren in Saanen meistens mit Zustimmung der Landleute einsetzten. Da sich unter den Zeugen sogar Männer von 80, 90 und 100 Jahren befanden, dürfen wir annehmen, daß ihre Mitteilungen und diejenigen ihrer Eltern an sie sich auf Verhältnisse beziehen, die schon vor 120 bis 130 Jahren, also ungefähr zur Zeit der Vereinigung bestanden. Es ist deshalb möglich, daß im 14. Jahrhundert auch die Landleute ihre Zustimmung zur Einsetzung des Kirchherrn gaben. Jedenfalls wurde in kirchlichen Angelegenheiten mit ihren Ansichten Rechnung getragen, denn noch 1487 spricht der Kirchherr Wilhelm Ronnen aus Freiburg von «*minen undertanen, die mich ouch erwelt haben*».

1285 ist zum erstenmal von einem Saaner Kirchherren die Rede. Soweit zu beobachten ist, läßt sich aus dem Hause Greyerz kein Mitglied als Kirchherr in Saanen nachweisen, wohl aber aus den Geschlechtern de Saillon (Wallis), de Corbières (Waadt), von Falkenburg usw. Um 1355 war ein Landmann namens Sperant Siegrist in Saanen. Auch in unserem Tal galt der Spruch «Kirchengut kann nur wachsen, nicht schwinden». Zum Pfrundgut oder Widem (Pastoralia), das meistens aus einem Landkomplex mit Wohnung für die Priester, aus Äckern, Wiesen, Feldern, Wäldern, Weiden, gemeinsamen Weidrechten, Wasserrechten usw. bestand, gehörten 1556 ein altes und neues Haus, Gärten, Pflanzland, ein Acker, 6 Jucharten Mattland, 6 Mäder auf dem «niedern Bort» und 5 Kuhbergrechte am Grubenberg. Das Allmendrecht bildete einen Teil der «congrua portio», das vom Kloster Rougemont laut der Vereinbarung von 1330 dem Pastorat überlassen war.

Der Kuratus besaß die Stelle eines Nachbars, eines vollberechtigten Landsaßen, denn aus einer Urkunde von 1452 geht hervor, daß er die nötigen Waffen für einen Söldner im Pfarrhause aufzubewahren hatte. Obwohl er selbst als Geistlicher keine Waffen führen durfte, blieb er als Inhaber eines vollberechtigten Säßhauses verpflichtet, in Kriegszeiten an seiner Stelle einen Mann zur Landwehr zu schicken. Von jedem Hof wurde ein Söldner aufgeboten. Die allgemeine Wehrpflicht lastete ursprünglich auf allen voll-, das heißt allmendberechtigten Säßhäusern und ein jedes von ihnen hatte einen wehrfähigen Mann zur Verteidigung der Landschaft zu liefern.

Allmählich wurde die alte Kirche im Saanendorf für die vermehrte Bevölkerung zu klein, weshalb in den Jahren 1444—1447 ein Umbau und eine

Vergrößerung vorgenommen wurden. Schon zu Anfang des Werkes wurden die beiden Baumeister Kuntzmann von Horreins und Clewi Oberholzer von einer einstürzenden Mauer getötet. Zwischen ihren Witwen und den Landleuten entstand ein Streit, welcher vom Berner Schultheissen Rudolf Hofmeister und von Heinrich von Bubenberg schiedsrichterlich geschlichtet wurde. Diese fällten am 3. Oktober 1444 und am 26. April 1445 einen Schiedsspruch, laut dem, weil die Saaner sich vertraglich gesichert hatten, die Witwen der Baumeister die Arbeiten weiterführen und den entstandenen Schaden vergüten sollten.

Die Urkunden zeigen, daß die Landschaft in diesem Prozeß als Klägerin auftrat und deshalb den Schadenersatz forderte. Die Vogtei über die Leutkirche gehörte den Landleuten als nachbarschaftlichem Verband und das Gotteshaus wurde einst von ihnen gegründet. In Saanen fehlten die sogenannten Kirchenvögte und die Landschaft war mit dem Unterhalt der Gebäude belastet.

Über die Baukosten fehlen alle Angaben. Am 9. Juli 1447 wurde das neue Kirchengebäude nebst den Altären und dem Kirchhof durch Bischof Stephanus von Marseille, als Stellvertreter und Visitator des Lausanner Bischofs Georg de Saluces, feierlich eingeweiht, worüber man eine Urkunde verfaßte. Das Erdgeschoß des Glockenturmes diente als Sakristei, und unter der Turmtreppe befand sich in einer Nische der Kirchenplatz des Henkers und später des Abdeckers, die beide ehrlos waren und deshalb einen abgesonderten Platz hatten. Der Turm gehörte noch zur früheren Kirche und konnte mit seinen im Unterbau 2½ Meter dicken Mauern in unruhigen Zeiten als Zufluchtsstätte benutzt werden (Kirche mit Festungsturm). Das Gebäude wurde 1940 durch Blitzsschlag zum Teil eingeäschert, nachher aber wieder aufgebaut. Die ehemalige Vesper- und Feuerglocke mit ihrer zylindrischen Form datierten vielleicht aus dem 13. Jahrhundert.

Die Saaner besassen in kirchlichen Angelegenheiten eine bedeutende Autonomie und nur der Bischof von Lausanne hatte, als einziger nicht-einheimimischer Gerichtsherr in der Landschaft, das Recht, den Bann zu verhängen in Ehe- und Wucher- und Rentesachen, und in Fällen von «verstolen gut». Ob er diese vollständige geistliche Macht im Tal von Anfang an ausgeübt hat, ist eine offene Frage.

Ebenso wie sich neben der grund- und landesherrlichen Gewalt der Greyerzer Grafen in Saanen andere Mächte fühlbar machten, gibt es auch Hinweise auf das Bestehen anderer geistlicher Einflüsse als derjenigen des Lausanner Bischofs. Der Flurname Romgut bei Lauenen, die bei Gsteig gefundenen römischen Münzen, sowie das nach Prof. Hubschmied vom römischen Individualnamen Gessianus oder Gettianus hergeleitete Gessenay, der welsche Name für Saanen, deuten auf bereits in römischer Zeit bestehende Verbindungen mit dem Wallis, wobei der Sanetsch wohl als Verkehrsweg diente. Im Mittelalter treten diese Verbindungen stärker hervor, indem Einwohner von Savièse schon

um das 13. Jahrhundert im südlichen Teil der Landschaft und besonders in Gsteig und Umgebung Alpen und Hirtenhäuser besassen. In Gsteig selber wohnten jedenfalls 1312 noch keine gräflichen Steuerleute, 1324 nur einer und 1355 sieben, so daß die Gründung der alten Joderkapelle sehr wahrscheinlich nicht von ihnen ausgegangen ist.

Noch im Spätmittelalter bildete Gsteig in geistlicher Hinsicht ein Zentrum von Walliser Einflüssen (Joderkirche, -stift, -tag und -glocke). Durchaus merkwürdig ist sodann, daß die zwei ältesten Kirchen von Saanen, St. Mauritius und St. Joder, nach Walliser Heiligen benannt wurden. Daneben gab es auch noch eine Mauritiuskapelle. Die Kirche zu Oesch war dem hl. Donat aus Orbe und jene in Rougemont dem hl. Niklaus gewidmet, dessen Verehrung aus dem Westen stammte. Erst 1402 wurde für den letztgenannten Heiligen eine Kapelle in Gstaad errichtet. Anzunehmen ist wohl, daß die Landleute von Saanen selber ihre Mauritiuskirche dem Walliser Heiligen weihten.

Die Vereinigung der Pfarrei von Saanen mit dem Priorat von Rougemont bezieht sich keineswegs auf das Kirchengebäude, das nie Eigentum der Grafen war, um so mehr, weil es vermutlich schon gegründet war, bevor das Tal sich in ihrem Besitz befand. Alle diese Tatsachen deuten darauf, daß das Band zwischen Saanen und dem Wallis älter war als das mit dem Waadtland. Obwohl keine Beweise vorliegen, ist auf Grund verschiedener Hinweise zu vermuten, daß die geistliche Organisation von Saanen ursprünglich vom Wallis herkam und das Tal erst in späteren Zeiten dem Dekanat Ogo einverleibt wurde [2].

---

[2] Vgl. «Rechtsgeschichte der Landschaft Saanen», Haag, 1947, vom selben Verfasser, und Art. «500 Jahre Joder-Kirche Gsteig» von A. Seewer, Lehrer, im Anzeiger von Saanen vom 23. Juli 1953.